

2/3 O,406/51

IM NAMEN DES VOLKES!

In Sachen des Norbert W o l l h e i m, früher Lübeck, Wakenitz-
strasse 34 b, jetzt 2847 Webb Ave, New York 68, N.Y.
U.S.A.,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ormond, Frankfurt/Main -

gegen die I.G. Farbenindustrie A.G. i.L., gesetzlich vertreten
durch die Tripartite I.G. Farben Control Group, Frankfurt
am Main, Mainzerlandstrasse 28,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Flesch, Frankfurt/Main -

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1953 unter Mitwirkung
folgender Richter: des Landgerichtsdirektors Dr. Kunkel,
des Landgerichtsrats Holm und
des Assessors Pusch

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Betrag von
DM 10.000,- nebst 4% Zinsen hieraus seit 1.7.1951 auf ein
bei der Rhein-Main Bank einzurichtendes Sperrkonto zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von DM 11.000,-
vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

1) Der jüdische Kläger wohnte bis zum 8. März 1943 in Berlin. An diesem
Tage wurde er zusammen mit seiner Frau und seinem dreijährigen Sohn in
seiner Wohnung verhaftet. Bereits am 12. März 1943 wurde er gemeinsam mit
seiner Familie und etwa 1000 anderen, gleichfalls verhafteten Juden nach
Auschwitz verbracht, wo er am 13. März 1943 ankam. Auf der Rampe wurde der
Kläger von Frau und Kind getrennt. Er hat beide nicht wieder gesehen.

Der Kläger kam in das wenige Kilometer entfernte Lager Monowitz, einem
Nebenlager des Konzentrationslagers Auschwitz, das im Wesentlichen zur Unter-
bringung von bei der Beklagten eingesetzten jüdischen Häftlingen diente. In
Monowitz baute nämlich die Beklagte eine neue Buna-Fabrik. Die Häftlinge des
Nebenlagers, an dessen Eingang stand: "Alle Häftlinge sind Eigentum des Reiches",
waren ihr für diesen Zweck von der SS gegen Zahlung eines Betrages von RM 3,-
für den ungelerten und von RM 4,- für den gelernten Arbeiter täglich zur Ver-
fügung gestellt worden. Das Lager blieb unter der Verwaltung der SS. Ihr oblag
auch die Vorphlegung der Häftlinge. Wenn auch die Lebensmittel als solche vom
Jahre 1943 an von der Beklagten zur Verfügung gestellt, d.h. beschafft und
angeliefert wurden, blieben doch die Zubereitung und das Verteilen Sache der
SS und der von ihr eingerichteten Häftlings-Selbstverwaltung. Im übrigen
beschränkte sich die SS von etwa 1942 an entsprechend dem Wunsch der Beklagten
bei dem Werksgelände auf die Errichtung eines Zaunes zwecks Verhinderung von
Fluchtversuchen, sodass SS-Männer während der Arbeit der Häftlinge im Werks-

gelände nicht oder kaum in Erscheinung traten. Für die Arbeit der Häftlinge wie überhaupt während der Arbeitszeit war grundsätzlich die Beklagte zuständig. Allerdings hatte diese einen grossen Teil der Bauarbeiten an etwa 200 "Subunternehmer", d.h. andere, von ihr beauftragte, selbständige Firmen vergeben, denen sie Häftlinge zur Verfügung stellte.

Der Kläger, der ursprünglich die Rechte studiert hat und heute als Wirtschaftsprüfer (chartered accountant) in den Vereinigten Staaten tätig ist, hatte sich bereits vor seiner Verhaftung als Schweisser umschulen lassen. Er wurde demgemäss nach einiger Zeit in Monowitz als Häftling Nr. 107984 meist als Rohrschweisser eingesetzt und blieb dort etwa 22 Monate, nämlich bis zum 18. Januar 1945. An diesem Tag wurden Auschwitz und Monowitz, sowie die Fabrik wegen der Annäherung der russischen Truppen geräumt.

Der Kläger gibt selbst an, dass er die Zeit in Monowitz lebendig und ohne nachhaltige Schäden an seiner Gesundheit überstanden habe. Er war lediglich eine Woche, vom 7.9. bis zum 13.9.1943 im Krankenbau.

2) Aber er trägt vor, dass er lediglich deshalb verhaftet worden sei, weil er Jude gewesen sei und weil die Beklagte mit Rücksicht auf ihr Vorhaben in Monowitz seine und anderer Juden Verhaftung gewünscht habe. Seine Beschäftigung in Monowitz sei schon deshalb rechtswidrig gewesen. Dies müsse erst recht aus dem Grunde gelten, weil seine und der anderen Juden Behandlung in Monowitz ungerechtfertigt schlecht, ja menschenunwürdig gewesen sei. Dies ergebe sich schon aus der ungeheueren Sterblichkeit, die etwa 80% betragen habe. Die Häftlinge seien Seuchen und langwierige Krankheiten, z.B. Krätze, Fleckfieber, Dysenterie, Durchfall, Phlegmone, Lungenentzündungen und dergleichen niemals los geworden. Soweit die SS und die Beklagte nicht eigene Ansteckung befürchtet hätten, seien diese Krankheiten nicht ernsthaft bekämpft worden.

An diesen Verhältnissen sei die Beklagte mitschuld gewesen. Solange es geschienen habe, als ob jüdische Häftlinge unbegrenzt zur Verfügung stünden, und solange ihre Vernichtung, die "Endlösung" der Judenfrage, Hauptgrundsatz der Parteilehre gewesen sei, habe der Beklagten an dem Wohlergehen, ja dem Leben des Klägers und seiner Kameraden nichts gelegen. Sie und ihre Leute hätten vielmehr dem Vernichtungsprogramm der Partei gleichgültig oder sogar wohlwollend gegenübergestanden.

Erst als gegen Ende des sich immer mehr ausweitenden Krieges die Möglichkeit erkannt worden sei, dass der Krieg auch verloren gehen könne, und als sich ergeben habe, dass der Vorrat an jüdischen Arbeitskräften nicht unerschöpflich sei, dass mithin der Kläger und die anderen gefangenen Juden mindestens als kriegswichtige Arbeitskraft eingesetzt werden könnten, sei das Schicksal der Juden in Monowitz entsprechend dem Vorgang auch in anderen Konzentrationslagern insofern besser geworden, als die unmittelbar lebensvernichtende Absicht der Partei und der Beklagten bis "nach dem Siege" zurückgestellt worden sei.

Gleichwohl seien der Kläger und seine Kameraden aber auch dann noch von der Beklagten schlecht behandelt worden. So hätten z.B. Aerzte der SS wiederholt erklärt, die Beklagte verlange aus finanziellen Gründen, dass kranke Juden höchstens 14 Tage im Krankenbau bleiben dürften oder dass der Krankenstand einen bestimmten Hundertsatz (6-9) nicht übersteigen dürfe, andernfalls eine "Selektion", d.h. eine von der SS durchgeführte "Auswahl zum Tode" stattfinden müsse. Die auf diese Weise Selektierten seien als bald von der SS in Auschwitz "abgespritzt" oder in Birkenau, einem weiteren, gleichfalls nur wenige Kilometer entfernten Nebenlager von Auschwitz, in den dortigen berüchtigten Gaskammern der SS getötet worden. Ihre Kleider und sonstigen armseligen Habseligkeiten seien wenige Stunden später zurückgekommen und wieder verwertet worden. Schon auf diese Weise seien viele Tausende von Juden ums Leben gekommen.

Andere Tausende seien der Ernährung zum Opfer gefallen. Diese sei völlig unzureichend gewesen. Die Mehrzahl der Häftlinge sei zum Skelett abgemagert gewesen und als halbtote "Muselmanen" einhergewandert. Zwar, führt der Kläger weiter an, habe die Beklagte zusätzlich zur Lagerverpflegung die "Buna-Suppe" als eine

warme Mahlzeit im Werk zur Verfügung gestellt; aber diese Suppe sei tatsächlich nur warmes Wasser, geschmacklos und ohne jeglichen Nährwert, namentlich ohne Fett und Fleisch gewesen.

Auch bei Berücksichtigung der kriegsbedingten Schwierigkeiten habe auf diese Weise die Beklagte nicht das für den Kläger und die übrigen gefangenen Juden getan, was ihr bei ihren anderen, namentlich bei den "arischen" Gefolgschaftsmitgliedern möglich gewesen und was ihr auch bei dem Kläger und seinen jüdischen Kameraden zuzumuten gewesen sei.

Der Kläger verweist ausser dem bereits Angeführten auf Misshandlungen durch Leute der Beklagten, die Mängel der Unterbringung, der Bekleidung, der Arzneimittelversorgung, das Fehlen von Arbeitsschutzmitteln, die Versagung einer ersten Hilfe und vieles andere mehr, vor allem aber auf die völlige Interessenlosigkeit der Beklagten und ihrer Leute am Schicksal des Klägers und der jüdischen Häftlinge.

Darüber hinaus macht der Kläger der Beklagten zum Vorwurf, dass sie Monowitz mit Rücksicht auf die Nähe des Konzentrationslagers Auschwitz als Standort für ihre neue Buna-Fabrik ausgewählt und dass sie nicht ausschliesslich freie Arbeiter verwandt habe. Der Kläger folgert daraus, dass die Beklagte die Verwendung, die Misshandlung und den Tod der jüdischen Häftlinge von vorneherein in ihre Absichten einbezogen habe.

Die Beklagte sei gegenüber der SS, meint der Kläger schliesslich, keineswegs einfluss- und machtlos gewesen. Wenn sie gewollt habe, sei die Beklagte vielmehr wie eine Vorgesetzte mit der SS umgegangen. Dies ergebe sich z.B. aus einem Protokoll vom 3.11.1942, in dem der SS von der Beklagten "zur Kenntnis gebracht wurde", dass diese die Besorgung der Lebensmittel für die Häftlinge selbst übernommen habe.

Ausserdem, meint der Kläger, sei das Verhältnis zwischen der Beklagten und der SS zutreffend in einem Brief vom 2.4.1941 gekennzeichnet, in dem das Vorstandsmitglied der Beklagten, Dr. Ambros, an Vorstandskollegen aus Anlass des Beginns der Arbeiten in Monowitz u.a. wörtlich geschrieben habe:

"..... und ausserdem wirkt sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich aus. Anlässlich eines Abendessens, das uns die Leitung des Konzentrationslagers gab, haben wir weiterhin alle Massnahmen festgelegt, welche die Einschaltung des wirklich hervorragenden Betriebes des KZ-Lagers zu Gunsten der Buna-Werke betreffen....."

Abgesehen davon, dass die meisten Mitglieder des Vorstandes der Beklagten und die meisten ihrer sonstigen leitenden Angestellten Mitglieder der NSDAP gewesen seien, sei der Vorsitz der Aufsichtsrats, Karl Krauch, der in Nürnberg zu 6 Jahren Gefängnis verurteilt worden sei, unmittelbarer Mitarbeiter Hermann Görings, nämlich Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der chemischen Erzeugung beim Beauftragten für den Vierjahresplan, also bei Göring, gewesen.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Betrag von DM 10.000,- nebst 4% Zinsen hieraus seit 1.7.1951 auf ein bei der Rhein-Main Bank einzurichtendes Sperrkonto zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

3) Die Beklagte weist gegenüber dem Vorbringen des Klägers zunächst darauf hin, dass dieser selber ausführe, er lebe und sei gesund. Er behaupte ausserdem selber nicht, von Leuten der Beklagten geschlagen worden zu sein. Soweit seine Vorwürfe im übrigen berechtigt seien, träfen sie nicht sie, die Beklagte, sondern allein die SS, die Partei, den Staat oder auch die Subunternehmer. Auch auf die Korruption unter den Häftlingen und der SS weist die Beklagte in diesem Zusammenhang hin.

Für die Verhaftung des Klägers, seine Unterbringung, Verpflegung und Behandlung in Monowitz sei allein die SS zuständig und verantwortlich gewesen. Die Beklagte gibt allerdings zu, dass die Häftlinge sich während ihrer Arbeit im Werksgelände ausschliesslich in ihrer, der Beklagten, Gewalt befunden haben, meint aber hierzu: Wären der Kläger und die jüdischen Häftlinge in Monowitz nicht von ihr, der Beklagten, beschäftigt worden, wären sie dem Vernichtungsprogramm der Partei viel eher zum Opfer gefallen. Insofern habe der Kläger es der Beklagten zu verdanken, dass er noch lebe. Darüber hinaus habe die Beklagte alles ihr Mögliche und Zumutbare getan, um das unbestritten schwere Schicksal der jüdischen Häftlinge zu verbessern. Die Beklagte verweist in dieser Hinsicht auf die Zurverfügungstellung des Lagers Monowitz, das ursprünglich für "Arier" vorgesehen gewesen sei, die von ihr zusätzlich zur Verfügung gestellte Buna-Suppe und die von ihr verteilten Prämienscheine, ihr wiederholtes Verbot von Misshandlungen, die Besorgung der Lebensmittel für die SS, auf von ihr beschaffte Wollwesten usw. Mehr habe sie, die Beklagte, nicht tun können. Hieran seien die SS und die Kriegsverhältnisse allein schuld gewesen. Im übrigen gibt die Beklagte zu bedenken, wie gefährlich es gewesen sei, in jenen Jahren gerade Juden behilflich zu sein. Kommandant von Auschwitz sei damals der grösste menschen- und Judenmörder aller Zeiten, Höss, gewesen, der später in Nürnberg verurteilt und hingerichtet worden sei.

Sie, die Beklagte, als eines der grössten privaten Unternehmen Deutschlands habe eine besonders grosse soziale Tradition und Erfahrung im Umgang mit Betriebsangehörigen gehabt. Für sie hätten lediglich sachliche und kriegsbedingte Interessen und Gesichtspunkte, nämlich eine rasche Durchführung des Baues und ein baldiger Beginn der Erzeugung in Monowitz eine Rolle gespielt. Deshalb habe sie auch lediglich ein Interesse an der Leistungsfähigkeit und dem Wohlergehen der Häftlinge gehabt.

Für die Richtigkeit ihrer Auffassung, meint die Beklagte, spreche z.B., dass in Monowitz bis zum letzten Tag kein Fall von Sabotage vorgekommen sei (Vergleiche hierzu Häfele S.185 ff., auch Faust S.165 ff., Savelsberg S.222 ff. Eisfeld S.249 ff., Brüstle S.271 ff.).

Die Einrede der Verjährung hat die Beklagte nicht erhoben.
Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

4) Durch Urteil des amerikanischen Militärgerichts VI in Nürnberg im I.G. Farben-Prozess vom 29. und 30.7.1948 sind eine Anzahl von leitenden Angestellten der Beklagten zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, u.a. auch wegen "Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit", die sie dadurch begangen hätten, "dass sie an der Versklavung der Zivilbevölkerung in Ländern und Gebieten teilgenommen" hätten, "die von Deutschland entweder besetzt oder kontrolliert waren und ebenso an der Einziehung dieser Zivilisten zur Zwangsarbeit; ferner dadurch, dass sie an der Versklavung von Konzentrationslagerinsassen innerhalb Deutschlands teilgenommen" hätten (zitiert nach "Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess, 1948, Bollwerk-Verlag S.2).

Unter den in Nürnberg Verurteilten befindet sich auch Walter Dürrfeld, der zwar kein Vorstandsmitglied der Beklagten, seit 1941 aber Prokurist, Bauleiter und Direktor für das Werk Auschwitz in Monowitz war. Aus dem umfangreichen Urteil seien folgende Sätze wörtlich angeführt:

"1) Eine Reihe verschiedener Erwägungen waren bei der Auswahl von Auschwitz massgebend; dazu gehörten seine ideale von Luftangriffen vom Westen geschützte topographische Lage, die leichte Zugänglichkeit wichtiger Rohstoffe, das reichliche Vorhandensein von Kohle und Wasser und die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Die zukünftige Arbeiterbeschaffung war durch zwei Faktoren bedingt: Die verhältnismässig dichte Bevölkerung des Gebietes und das nahe gelegene Konzentrationslager Auschwitz, von dem man Zwangs-

arbeiter erhalten konnte. Die Beweisaufnahme hat unvereinbare Widersprüche in Bezug auf die Frage ergeben, inwieweit das Bestehen des Konzentrationslagers bei der Entscheidung über die Baustelle von Bedeutung gewesen ist. Wir sind nach einer gründlichen Würdigung des Beweismaterials zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Bestehen des Lagers ein wichtiger, wenn auch vielleicht nicht der entscheidende Faktor bei der Auswahl der Baustelle gewesen ist, und dass von Anfang an der Plan bestanden hat, die Deckung des Arbeiterbedarfs mit Konzentrationslagerhäftlingen zu ergänzen (S.122).

- 2) Bei diesem Besuch sind ((Bitafisch, einem Vorstandsmitglied der Beklagten)) keine Misshandlungen von Häftlingen aufgefallen, und er war der Meinung, dass das Lager gut geführt sei. Er hat niemals das Arbeitslager bei Monowitz besichtigt. Der Angeklagte Dürrfeld führte in seiner Eigenschaft als Chefindingenieur und späterhin als Bauleiter in Auschwitz die allgemeine Oberaufsicht über die Arbeit. Zahlreiche Zeugen haben bestätigt, dass er bei verschiedenen Gelegenheiten auf der Baustelle anwesend war. Er machte häufige Besichtigungsreisen, während derer er die Leute bei der Arbeit beobachtete. Er stattete auch dem nahegelegenen Arbeitslager bei Monowitz einen Besuch ab, das unter der Oberaufsicht der SS stand (S.122).
- 3) Die I.G. führte die Bauarbeiten nicht selbst aus, sondern vergab Aufträge an Baufirmen. In Fragen der Arbeiterbeschaffung jedoch wandten sich die Firmen an die I.G. um Hilfe. Die I.G. war für die Beschaffung von Arbeitern verantwortlich. Freie Arbeiter standen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, um die Anforderungen der Baufirmen zu decken (S.124).
- 4) Berichte über spätere Baubesprechungen ergeben, dass Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene weiterhin bei den Bauarbeiten in Auschwitz verwendet wurden. Auschwitz war Eigentum der I.G. und wurde von dieser Gesellschaft finanziert. Zwar war der Zweck dieses Projektes die Erzeugung von Buna und Kraftstoffen, die der deutschen Wehrmacht unmittelbar zugute kommen würden, aber die Fabrik wurde mit der Absicht eines dauernden Betriebs errichtet, und es war geplant, sie schliesslich im Frieden für den zivilen Bedarf arbeiten zu lassen (S. 125).
- 5) Die von dem Konzentrationslager zur Verfügung gestellten Bauarbeiter waren Gefangene der SS. Sie wurden von der SS untergebracht, ernährt, bewacht und standen in jeder Hinsicht unter der Befehlsgewalt der SS. Im Sommer 1942 wurde die Baustelle eingezäunt. Den SS-Wachen wurde danach nicht mehr erlaubt, die eingezäunte Fläche zu betreten, aber sie hatten weiterhin die Aufsicht über die Gefangenen immer dann, wenn diese nicht tatsächlich auf der eingezäunten Baustelle beschäftigt waren. Das Konzentrationslager Auschwitz war ungefähr 7 km von der Baustelle entfernt. Die Gefangenen legten den Hin- und Rückmarsch unter SS-Bewachung zurück. Im Winter 1941/42 wurde auf die Veranlassung der I.G.-Farben neben und gegenüber der Baustelle ein besonderes Arbeitslager namens Monowitz errichtet. Dieses Lager war als solches in seiner Einrichtung etwas besser als das Konzentrationslager Auschwitz. Immerhin verblieben die Arbeiter weiterhin während all der Stunden, in denen sie nicht auf der Baustelle beschäftigt waren, unter dem Befehl und der Oberaufsicht der SS. Die Arbeitsunfähigen oder diejenigen, die

sich der Disziplin nicht unterwarfen, wurden in das Konzentrationslager Auschwitz zurückgeschickt, oder, was weit öfter der Fall war, nach Birkenau, um in den dortigen Gaskammern liquidiert zu werden. Selbst in Monowitz waren die Unterkünfte zu gewissen Zeiten unzureichend, um die grosse Zahl der in den barackenartigen Gebäuden zusammengepressten Arbeiter angemessen unterzubringen. Die Ernährung war ungenügend und das gleiche galt für die Bekleidung, besonders im Winter.

Fälle von menschenunwürdiger Behandlung kamen auch auf der Baustelle vor. Hin und wieder wurden die Arbeiter vom Werkschutz und den Vorarbeitern geschlagen, die die Gefangenen während der Arbeitszeit zu beaufsichtigen hatten. Manchmal kam es vor, dass Arbeiter zusammenbrachen. Zweifellos war ihre Unterernährung und die durch lange und schwere Arbeitsstunden hervorgerufene Erschöpfung der Hauptgrund für diese Vorfälle. Gerüchte über die Ausschreitung aus der Zahl der Arbeitsunfähigen für den Gestod liefen um. Es steht ausser Zweifel, dass die Furcht vor diesem Schicksal viele Arbeiter und insbesondere Juden dazu gebracht hat, die Arbeit bis zur völligen Erschöpfung fortzusetzen. Im Lager Monowitz unterhielt die SS ein Krankenhaus und einen Sanitätsdienst. Darüber, ob dieser Sanitätsdienst ausreichend war oder nicht, finden sich im Beweismaterial starke Widersprüche. Ob die Behauptungen der einen oder der anderen Seite mehr Glauben verdient, kann dahingestellt bleiben; es steht jedenfalls fest, dass viele Arbeiter nicht gewagt haben, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, weil sie fürchteten, dass sie dann von der SS nach Birkenau gebracht werden würden. Die von dem Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung gestellten Arbeiter lebten und arbeiteten unter dem Schatten der Liquidierung.

Die Verteidigung hat nicht ganz ohne Grund betont, dass die Konzentrationslagerhäftlinge unter dem Befehl der SS gelebt und unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der mit der Ausschachtung der Baustelle und dem Bau des Betriebes beauftragten Firmen (es waren mindestens 200) gearbeitet hätten. Es ist klar erwiesen, dass die I.G. eine menschenunwürdige Behandlung der Arbeiter nicht beabsichtigt oder versätzlich gefördert hat. Tatsächlich hat die I.G. sogar Schritte unternommen, um die Lage der Arbeiter zu erleichtern. Freiwillig und auf eigene Kosten hat die I.G. den Arbeitern auf der Baustelle eine heisse Mittagssuppe verabreicht. Diese war ein Zusatz zu den übrigen Rationen. Auch die Bekleidung ist durch Sonderlieferungen der I.G. ergänzt worden. Aber nichtsdestoweniger sind die an dem Auschwitzer Bauvorhaben am nächsten beteiligten Angeklagten offensichtlich für die Arbeiter in hohem Masse verantwortlich gewesen. Sie haben die Arbeiter von den Reichsstellen für Arbeitseinsatz angefordert. Sie haben die ihnen zugewiesenen Konzentrationslagerhäftlinge angenommen und sie dann für die I.G. arbeitenden Baufirmen zur Verfügung gestellt. Die festumrissene Aufgabe des Chefindgenieurs Dürrfeld bestand darin, mit Hilfe von anderen Angeklagten das Bauvorhaben allgemein zu überwachen; er hatte die Befehlsgewalt bei den Bauarbeiten. Diesen Männern fällt die Verantwortung für die auf ihr eigenes Betreiben durchgeführte rechtswidrige Beschäftigung zur Last und sie müssen, mindestens bis zu einem gewissen Grade, die Verantwortung für die schlechte Behandlung der Arbeiter mit der SS und den beauftragten Baufirmen teilen (S. 126 ff.).

- 6) Zweifellos hatte die I.G. keine besondere Vorliebe für die Verwendung von Konzentrationslagerhäftlingen oder von Ausländern gehabt, die gegen ihren Willen zum Arbeitsdienst in Deutschland

gezwungen worden waren. Auf der anderen Seite ist es ebenso sicher, dass die I.G. sich mit der für sie von den staatlichen Arbeitsämtern geschaffenen Lage abgefunden und, wenn weder deutsche noch ausländische freie Arbeiter zur Verfügung standen, zu der Einstellung und Verwendung von Leuten Zuflucht nahm, die ihr vom Konzentrationslager Auschwitz und durch Sauckel's Zwangsarbeiterprogramm zugewiesen wurden (S.128)."

Die Kammer hat allen Anträgen stattgegeben, die auf Beiziehung von Aktenteilen des Nürnberger Prozesses gerichtet waren. Es wurden insgesamt 64 Aktenbände aus Nürnberg beigezogen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

5) Das Gericht hat entsprechend der Bedeutung der Sache vor der vollbesetzten Kammer 23 Zeugen ausführlich gehört und damit sämtlichen Beweisanträgen der Parteien stattgegeben. Und zwar hat es 14 vom Kläger und 9 von der Beklagten benannte Zeugen vernommen.

Von den 14 von dem Kläger benannten Zeugen hat keiner den Kläger in Monowitz gekannt. Es sind 12 ehemalige Häftlinge und 2 englische Kriegsgefangene, die gleichfalls, wenn auch in einem eigenen Lager, in Monowitz untergebracht waren und auf dem Werksgelände der Beklagten arbeiten mussten.

Von den Zeugen sind heute der Zeuge Waitz, ordentlicher Professor der Medizin an der Universität Strassburg, der Zeuge Kautsky, der Sohn des Mitschöpfers des "Erfurter Programms" der deutschen Sozialdemokratie von 1891, Privatdozent an der Universität Graz, der Zeuge Stourdze, Lehrbeauftragter an der Sorbonne. Zwei weitere Zeugen sind Aerzte, einer ist Rechtsanwalt - er war früher Präsident der Anwaltskammer in Nancy -, einer Stadtamtmann usw. Fast alle jüdischen Zeugen haben angegeben, insofern am Ausgang dieses Rechtsstreits interessiert zu sein, als sie ähnliche Ansprüche wie der Kläger an die Beklagte stellen wollen. X

Von den beiden englischen Zeugen war der eine Lagersprecher und Beauftragter des roten Kreuzes für das etwa 600 Mann umfassende englische Kriegsgefangenenlager in Monowitz. Dieser Zeuge - Coward - hat sich, als jüdischer Häftling verkleidet, in das Lager Monowitz eingeschlichen, um das Schicksal der Häftlinge beobachten zu können. Er hat sich wegen der Häftlinge während des Krieges beschwerdeführend von Monowitz aus an das Rote Kreuz nach Genf gewandt und seine Beschwerden auch den leitenden Herren der Beklagten, einschliesslich Dürrfeld, vorgetragen.

Die 9 Zeugen der Beklagten sind sämtlich deutsche Staatsangehörige.

Der in Monowitz leitende Angestellte der Beklagten, Walter Dürrfeld, der in Nürnberg mit 8 Jahren Gefängnis bestraft worden ist, konnte wegen Krankheit nicht vernommen werden. Aber die Kammer hat 3 Personen aus der Gruppe der leitenden Angestellten der Beklagten in Monowitz gehört. Nämlich Oberingenieur Dr. Max Faust (Chef der Hauptabteilung Bauleitung), Dipl. Kaufmann Dr. Heinz Savelsberg (Chef der Hauptabteilung Kaufmännische Leitung) und Direktor Dr. Kurt Eiafeld (Chef der Hauptabteilung Fabrikation). Vier weitere Zeugen sind akademisch Gebildete, nämlich Dipl. Ingenieure, Dipl. Volkswirte usw. und zwei weitere waren Meister. Sieben dieser Zeugen waren Angestellte der Beklagten, zwei solche von Subunternehmern. Entgegen dem sonst üblichen Brauch hat die Kammer, im Einverständnis mit den Parteien, um ein zutreffendes Bild von den Verhältnissen in Monowitz und den Zeugen zu gewinnen, die Zeugen auch über Dinge reden lassen, die vielleicht für die Entscheidung nicht unbedingt wesentlich waren, also, um einen Ausdruck des Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu gebrauchen, die Beweisaufnahme "überquellen" lassen. Die Parteien haben auf die Beerdigung sämtlicher Zeugen verzichtet.

Mit nur leichter Uebertreibung kann gesagt werden, dass in den wesentlichen Fragen die Zeugen des Klägers das Gegenteil von dem bekundet haben, was die Zeugen der Beklagten aussagten.

Die jüdischen Zeugen schildern die Jahre in Monowitz als die Zeit einer phantastischen, ungeheuerlichen und fast unglaublichen Not und Qual; die Zeugen der Beklagten sind dagegen bemüht, das Schicksal der Häftlinge in jener Zeit als nicht besonders schlimm oder jedenfalls als nicht wesentlich schlimmer darzustellen, als dasjenige etwa eines freien deutschen Arbeiters während der Kriegsjahre im Ruhrgebiet auch.

Während die Zeugen des Klägers übereinstimmend die ungeheure Sterblichkeit unter den Häftlingen bekunden, von denen insgesamt nur wenige vom Hundert die Jahre in Auschwitz und Monowitz überstanden hätten (vergleiche die Zeugen Posener S. 127 R, 131 R, Cohn S. 132, Herzberg S. 146, Silver S. 157, Willner S. 178/179, Hollstein S. 182 R, Stourdze S. 217, Israel S. 220 R, 221, Dr. Silber S. 246 u. R und 247/248, Kautsky S. 257/259, Ferris S. 284 R), bestreiten die Zeugen der Beklagten eine solche Sterblichkeit oder haben sie jedenfalls nicht bemerkt (Vergl. Faust S. 169 R, Häfele S. 186 ff.; nur dem Zeugen Eisfeld ist der häufige Wechsel unter den Häftlingen aufgefallen, vergl. S. 250 R). Die jüdischen Zeugen haben fast übereinstimmend und überaus einprägsam die Selektionen und ihre Durchführung oder den Tod durch "Abspritzen" in Auschwitz oder in den Gaskammern der SS in Birkenau geschildert. Die erste Selektion, unmittelbar nach der Ankunft auf dem Bahnhof in Auschwitz und die dort erfolgte rohe Trennung der Familien (unter Verwendung von Bluthunden) hat die Häftlinge besonders beeindruckt (vgl. Posener S. 128 u. 130, Cohn S. 132 R u. 133, Waitz S. 139 R u. 141, Herzberg S. 142/143, Silver S. 156 R, Löwenstein S. 158 R, Willner S. 178 u. 180 R, Ollstein S. 182 R, Stourdze S. 215/217, Israel S. 217 R, 219 R, 220 R und 221, Dr. Silber S. 244 u. R. Kautsky S. 257 R, 260 R u. 264, Ferris S. 284/285, vor allem aber Coward, der als Unbeteiligter die Vorgänge auf dem Bahnhof Auschwitz beobachtet hat, bekundet, dass auch Leute der Beklagten dabei mitgewirkt haben und dass er mit den leitenden Herren der Beklagten einschliesslich Dürrfeld darüber gesprochen habe, vgl. S. 280 R u. 282 R).

Die Zeugen der Beklagten wollen aber ausnahmslos von den Selektionen erst nach dem Krieg erfahren haben. Sie haben ihr Nichtwissen in Monowitz zum Teil auch, etwa mit dem Sprechverbot der jüdischen Häftlinge zu erklären versucht, ohne allerdings die Selektionen als solche zu bestreiten (vgl. Faust S. 169 u. R, Savelsberg S. 224, Eisfeld S. 250 u. 251, auch Brüstle S. 274 R und 278 R).

Die Zeugen des Klägers halten dieses Nichtwissen für ausgeschlossen. Jedermann in Monowitz habe davon gewusst. Mit den Meistern sei darüber gesprochen worden. Man habe die Gaskammer-Kamine nachts leuchten sehen und den Geruch des verbrannten Menschenfleisches deutlich wahrnehmen können. Die Lkw's mit den Selektierten seien an den Werksgebäuden vorbeigefahren und einige Stunden später leer, aber mit den Kleidern der Ermordeten und deren Tascheninhalt zurückgekommen. Einige Zeugen meinen sogar, die Selektionen seien von der Beklagten selbst ausgelöst oder sogar veranlasst worden, deren Meister den Häftlingen damit gedroht hätten und die nicht habe dulden wollen, dass die Häftlinge länger als 2 Wochen im Krankenbau lägen oder dass mehr als 6 - 9 % krank seien (vgl. Posener S. 128, 131, Waitz S. 141, 142 R, Löwenstein S. 161 u. R, 164, Willner S. 179, Israel S. 219, Dr. Silber S. 244, allerdings zweifelnd, Kautsky S. 261 u. 263 R, vor allem aber Coward S. 281 R u. Ferris S. 285).

Nicht einmal in der Frage, ob die Häftlinge ausreichend ernährt waren oder auch nur darüber, ob sie gut oder schlecht ausgesehen haben, stimmen die Aussagen der Zeugen beider Parteien überein. Das gleiche gilt für die viel erörterte Qualität der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Buna-Suppe. Während die einen diese Suppe als ungeniessbar, wertlos oder sogar ekelhaft bezeichnen, nennt sie ein Zeuge der Beklagten "lecker" (Frank S. 253); ein anderer (Eisfeld S. 248 ff.) bezeichnet sie als "absolut geniessbar und auch wohlschmeckend". Auch die Angaben über den Kaloriengehalt der Ernährung der Häftlinge schwanken etwa zwischen 900 und 2500 Kalorien täglich. Die Zeugen des Klägers bekunden, dass der grösste Teil der Häftlinge "Muselmanen" gewesen seien, eine aus der

Konzentrationslager-Literatur bekamte und zur traurigen Berühmtheit gelangte Bezeichnung für den völlig abgemagerten, dem Tode oder der Ermordung geweihten, hoffnungslosen Häftling. Zeugen der Beklagten meinen aber, die Häftlinge hätten mehr bekommen als freie deutsche Arbeiter im Ruhrgebiet und sehr gut, ja glänzend ausgesehen. Um dies glaubhaft erscheinen zu lassen, machen Zeugen der Beklagten, wie Savelsberg, grosse Rechnungen auf. Die jüdischen Zeugen betonen demgegenüber das verhungerte und elende Aussehen der grossen Mehrzahl der Häftlinge (vgl. hierzu im einzelnen Posener S. 131 R - nur sehr begrenzte Schwerarbeiterzulage -, Cohn S. 132 R - andere als Juden bekamen mehr -, S. 131 - Musolmanen, Waitz S. 140 - 900 bis 1000 Kalorien -, Herzberg S. 144, Silver S. 156 R u. 157 R, Löwenstein S. 162 - Buna-Suppe -, aber auch S. 164 R, Willner S. 177/178, Ollstein S. 182, Stourdze S. 216, Israel S. 218 u. 220 R - Buna-Suppe -, Dr. Silber S. 245/246 u. R, Kautsky S. 258 R u. 263 - Buna-Suppe - "Drahtverhau" - vor allem aber Coward S. 279 u. 282 R u. 283 und Ferris S. 284 R/285, die die Ernährung als völlig unzureichend, das Aussehen der Häftlinge als erbarmungswürdig und die Buna-Suppe als ungeniessbar bezeichnen.)

Dem stehen auch hier die Aussagen der Zeugen der Beklagten gegenüber, die zunächst der Kammer vorrechnen, dass die Häftlinge täglich etwa 2500 Kalorien, also so viel wie freie deutsche Arbeiter auch, ja infolge der Buna-Suppe sogar noch mehr bekommen hätten (vgl. z.B. Savelsberg S. 222 R u. 223, Eisfeld S. 250 R), zuletzt aber (vgl. Brüstle S. 272 ff.) zugeben, dass die Rationssätze für die jüdischen Häftlinge geringer waren als für die deutschen Arbeiter, aber auf die Lang- und Schwerarbeiterzulagen eines Teils, ferner auf die Beschaffungsschwierigkeiten und die Bemühungen der Beklagten hinweisen, sowie darauf, dass zwar die Lebensmittelbeschaffung Sache der Beklagten, die Verteilung aber Angelegenheit der SS und der Häftlinge (der Häftlingsselbstverwaltung) gewesen sei. Für Unregelmässigkeiten hierbei könne die Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden.

Trotz dieser Widersprüche stimmen die Zeugenaussagen beider Gruppen darin überein, dass eine Minderheit der Häftlinge gut oder sogar sehr gut ausgesehen habe, wobei allerdings völlig unklar bleibt, wie gross diese Minderheit gewesen ist. Es sei dies die "Prominenz" gewesen, also Häftlinge in einer besonderen Vertrauensstellung oder in besonders guten Kommandos (z.B. dem Buchhalterkommando) oder auch mit grosser Wendigkeit oder auch Ellenbogenfreiheit.

Zu dieser "Prominenz" hat der Kläger unstreitig nicht gehört. Er ist keinem der vernommenen 23 Zeugen von Monowitz her bekannt.

Aehnlich ist das Ergebnis der Beweisaufnahme bei den Aussagen über Misshandlungen von jüdischen Häftlingen. Die jüdischen Zeugen und auch die beiden Engländer Coward und Ferris bestätigen durchweg Misshandlungen auch durch Leute der Beklagten (Schläge, Tritte und dergleichen, aber auch Schlimmeres), ferner Körperstrafen durch die SS (z.B. Prügel auf dem Bock), diese auch auf Grund von Anzeigen von Leuten der Beklagten (vgl. Posener S. 130 R, Herzberg S. 145 R, Silver S. 154 u. 158/159, Löwenstein S. 162 R/163, Willner S. 180, Ollstein S. 182/183, Kautsky S. 259 R, Stourdze S. 213/215 (Frauen), Israel S. 219 u. R, der auch das - selbstverständliche - Vorhandensein anständiger Meister der Beklagten hervorhebt, Dr. Silber S. 245 R, vor allem Coward S. 279 ff. und Ferris S. 284).

Die Zeugen der Beklagten geben allenfalls gelegentliche Misshandlungen durch Kapos, Subunternehmer oder auch durch SS-Männer, namentlich in der ersten Zeit, zu und betonen, dass die Beklagte Misshandlungen immer wieder verboten habe (vgl. Faust S. 166 u. R, Häfele S. 186 u. 188 R, Eisfeld S. 249 R u. 251, Brüstle S. 274). Die Beklagte weist darauf hin, dass die Verhältnisse nach 1943 sich allgemein gebessert hätten. Dies bestätigen auch einige Zeugen des Klägers.

Die Zeugen des Klägers betonen die ungenügende und beschämende Art der Kleidung (Pyjamas, Zebra-Streifen, keine Strümpfe, Holzschuhe und dergleichen), sowie die Unterbringung in überfüllten Baracken ohne genügende Pritschen, Decken, Waschvorrichtungen, Klosetts und Aufenthaltsräume (vgl. Waitz S. 140, Herzberg S. 143 ff. u. 144 R, Silber S. 156 R, Löwenstein S. 158 R; der Zeuge erwähnt aber durch die Beklagte besorgte Wintermäntel; S. 159 R, die allerdings bei der Arbeit hätten ausgezogen werden müssen, S. 161 R, Willner S. 178, Dr. Silber - Holzschuhe - S. 246, vor allem S. 247 R). Die Beklagte weist darauf hin, dass sie für die Bekleidung und Unterbringung des Klägers und der Häftlinge nicht verantwortlich gewesen sei.

Besonders beschwerten sich die Zeugen des Klägers über das vielfach tödlich wirkende Fehlen genügender Arbeitsschutzmittel, z.B. von Schweisserbrillen, Schürzen, Lederschutz beim Ziehen der Kabel, Lederschuhe beim Ersteigen der verrosteten Pylonen usw. (vgl. Herzberg S. 143, Löwenstein S. 163 R, 164 R - Umwerfen von bei grosser Kälte aufgestellten Koksöfen durch Leute der Beklagten -, Ollstein S. 181 R u. 183 R, Israel S. 219, Kautsky S. 263, vor allem Coward S. 283).

Die Zeugen der Beklagten weisen auf die kriegsbedingten Beschaffungsschwierigkeiten hin und betonen, dass die Beklagte das Mögliche getan habe, z.B. Gummistiefel und gefütterte Winterjacken in grosser Anzahl besorgt habe, sowie, dass es damals unmöglich gewesen sei, solch seltene Dinge für Juden besorgen zu wollen. Man habe sie allenfalls vom eigenen Kontingent abzweigen können. Angesichts der grossen Gefolgschaft der Beklagten, die ja keineswegs nur die Fabrik in Monowitz besessen habe, sei dies aber unmöglich gewesen (vgl. Faust S. 166 R u. 167, Häfele S. 188, Savelsberg S. 223, Eisfeld S. 249 u. 250, Brüstle S. 272 R.).

Einige Kommandos werden von den Zeugen des Klägers übereinstimmend als "Mord- oder Todeskommandos" bezeichnet, so besonders das Zement- und das Kabelkommando. In diesen seien die Arbeitsbedingungen besonders schwer, die Meister und Kapos besonders roh und dementsprechend die Todesfälle besonders zahlreich gewesen (vgl. Posener S. 129 R, Waitz S. 142, Löwenstein S. 159 R, 160 R u. 161, 163 u. R, Willner S. 177 R u. 178, 180, Ollstein S. 181, Stourdze S. 214 R u. 215, Israel S. 217 ff, Dr. Silber S. 244, Kautsky S. 259 R, 262, vor allem Coward S. 283 R, demgegenüber aber auch Brüstle S. 273 u. 286 R).

In einem solchen Zementkommando ist auch der Kläger ab 15. März 1943 für einige Zeit tätig gewesen. Die Zeugen des Klägers bekunden u.a., dass die jüdischen Häftlinge infolge des Antreibens durch den Kapo oder den Meister die Zementsäcke im Laufschrift tragen mussten und häufig ohnmächtig, ja tot zusammenbrachen, dass im Kabelkommando die Häftlinge ohne jede Schutzmittel, wie z.B. ein Stück Leder auf der Schulter und ohne Handschuhe, im wilden Tempo arbeiten mussten. Nicht einmal ein Stück Zeitungspapier auf die Schulter zu legen, sei ihnen gestattet worden, so dass sie alsbald blutige Schultern und Hände bekommen hätten, gleichwohl aber bis zur Erschöpfung hätten weiterarbeiten müssen.

Besonderen Eindruck hat auf die jüdischen Häftlinge gemacht, dass die Beklagte als grösste pharmazeutische Fabrik Deutschlands ihnen keine Arzneimittel und kein Verbandmaterial zur Verfügung gestellt habe, obgleich den neuangeherten Juden abgenommene Arzneimittel im "Kanada", dem Vorratsraum für solche Gegenstände, reichlich vorhanden gewesen seien (vgl. z.B. Posener S. 130 R, Waitz S. 140 R - obwohl vorhanden -, Herzberg S. 144 u. R, Löwenstein S. 160, 162 u. R, Dr. Silber S. 243 R, 245, 247 und Coward S. 284, der aussagt, der Werksarzt der Beklagten habe sich nicht um die Häftlinge bekümmert, aber auch Faust S. 166 u. 169, Häfele S. 187 R, Brüstle S. 275 u. R). Wit und Enttäuschung der Zeugen des Klägers klangen in ihren Aussagen noch nach, als sie übereinstimmend bekundeten, dass ihnen bei Unfällen im Werk keinerlei erste Hilfe geleistet worden sei, dass die Werksärzte der Beklagten für sie nicht dagewesen seien und dass sie bis zum Abend auf ärztliche Hilfe durch die Häftlingsärzte im Lager hätten warten müssen, wenn sie - häufig zu spät, nämlich tot - von ihren

Kameraden nach Schluss der Arbeit ins Lager zurückgebracht worden seien (vgl. Waitz S. 142 - bis 60 Stück an einem Tag -, Herzberg S. 145 R, Silver S. 157 R, Löwenstein S. 160, Willner S. 179, Ollstein S. 183, Stourdze S. 213, 214 u.R, Israel S. 219 u. 221, Kautsky S. 262 R, Coward S. 283, u. R, Ferris S. 285 u.R. und ihnen gegenüber Faust S. 168 R, Häfele S. 188 R, Eisfeld S. 252 u. R, Brüstle S. 275 u. R, die diesen Misstand allerdings nicht so entschieden in Abrede stellen, wie andere von dem Kläger behauptete Umstände).

Ogleich viele Aerzte unter den jüdischen Häftlingen waren und diese, abgesehen vom Mangel an Arzneimitteln, ärztlichen Instrumenten, Verbandszeug usw., über die ärztliche Betreuung im Lager als solche nicht zu klagen hatten, war es allgemeine Ueberzeugung im Lager, dass die Beklagte gegenüber der SS den Wunsch oder sogar die Wolsung ausgesprochen hätte, die Erkrankten dürften höchstens 14 Tage im Krankenbau bleiben und insgesamt dürften nur 6 - 8 % krank sein, andernfalls eine Selektion stattzufinden habe. Dies sagten die Aerzte der SS den Häftlingen, ausserdem bekunden die Zeugen des Klägers, sei es die Beklagte gewesen, die immer statt "halbtoter" kräftige neue Leute verlangt habe (vgl. Posener S.130 R, Waitz S. 140 R, Löwenstein S. 161 u. 162 R, Ollstein S. 181 R, Israel S. 220, Dr. Silber S. 244 u. 247, Kautsky S. 260 R u. 261 R, vor allem Coward S. 282 R). Ein solcher Wunsch der Beklagten wird von dieser entschieden bestritten (vgl. Faust S. 169 u. R, Eisfeld S. 251 R).

Es war allgemeine Ueberzeugung der jüdischen Häftlinge, dass die Beklagte und ihre Leute noch schlimmer als die SS seien. Die Häftlinge hätten gelegentlich bei der SS Schutz gegen die Beklagte gesucht und gefunden (vgl. Posener S. 130 - Dürrfeld: "Inkarnation des Bösen", Forcieren des Arbeitstempos, neuer Krankenbau S. 130 R, 131 - Arbeitsschutzmittel -, Waitz S. 140 R - kein neuer Block - S. 142 - Arbeitsschutzmittel für das Kabelkommando -, ferner Löwenstein S. 159, 160 R, 162 R, 163 ff, Willner S. 179, Stourdze S. 215 R, 216 u. R, Israel S. 220, Dr. Silber S. 243 R, 244 u. 247, Kautsky S. 260 R).

Einige Zeugen des Klägers weisen in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass die Beklagte und ihre Leute keineswegs ohnmächtig gegen die SS gewesen seien, sondern ihr gegenüber durchaus als die Herren aufgetreten seien (vgl. Silver S. 157, Kautsky S. 260 R, Coward S. 281 u. 282 R).

Die Zeugen, die während des dritten Reiches mehrere Konzentrationslager kennen-gelernt haben, bekunden übereinstimmend, dass Auschwitz und seine Nebenlager das schlechteste von allen gewesen sei (vgl. Posener S. 130, Herzberg S. 146, Willner S. 178, Ollstein S. 183 R, Kautsky S. 257/258, 259 Coward S. 279).

Der Zeuge Häfele der Beklagten bezeichnet (vgl. S. 187) Monowitz allerdings als "Erholungslager", in das die Häftlinge gerne gekommen seien. In diesem ohnehin schlechten Konzentrationslager hätte es - meinen die jüdischen Zeugen - die Juden am schlechtesten von allen gehabt (vgl. Kautsky S. 258 R, Coward S. 278), zumal die Leute der Beklagten besonders starke Antisemiten gewesen seien (vgl. Stourdze S. 216 R u. 217, Coward S. 279 R). Dem habe entsprochen, dass die Beklagte und ihre Leute am Schicksal des Klägers und der anderen jüdischen Häftlinge völlig uninteressiert gewesen seien, sei es, weil ein solches Interesse im Hinblick auf die Rassenlehre der Partei und ihr Vernichtungsprogramm nicht zeitgemäss erschienen sei, sei es, dass man dieses Programm sogar gebilligt habe oder auch nur, dass man aus persönlicher Angst für sich selbst, also mangels Zivilcourage jede Interessennahme am Juden vermieden habe (vgl. Herzberg S. 146, Öffner S. 146 R, Silver S. 157 R, Dr. Silber S. 246, Kautsky S. 261, vor allem Coward S. 281 u. 282, 293 R; aber auch Faust S. 170 u. R, Häfele S. 184 R, 185 R, 186, 187 R, Savalsberg S. 222 R, 223, 224 u. R).

Ein Teil der Zeugen des Klägers erklärt das Verhalten der Beklagten auch mit kleinlichen, einem Kaufmann vom Rang der Beklagten nicht anstehenden rechnerischen Erwägungen (vgl. Ollstein S. 182, Kautsky S. 258), die im gewissen Sinne mit den Ausführungen des Zeugen Savalsberg der Beklagten - S.225 - übereinstimmen, aus dessen Aussage folgende Sätze wörtlich angeführt seien:

"20% der gesamten Belegschaft, auch der Häftlinge, sind nach Langarbeitersätzen verpflegt worden und die anderen 80% nach Schwerarbeitersätzen, so dass ein durchschnittlicher Satz von 2500 Kalorien pro Tag anzusetzen ist
Ueber die Sterblichkeit oder den häufigen Wechsel der Belegschaft ist mir nichts aufgefallen
Ich halte den Einsatz der jüdischen Häftlinge für ein schlechtes Geschäft für die I.G., wenn man die von der I.G. aufgewendeten Kosten mit der tatsächlichen Leistung der Häftlinge vergleicht ..."

Eine besondere Rolle bei der Beweisaufnahme haben die Subunternehmer oder Firmen und die Prämien-scheine der Beklagten gespielt. Subunternehmer waren an sich selbständige Firmen, die Bauaufträge der Beklagten ausführten und denen von der Beklagten Häftlinge als Arbeiter zur Verfügung gestellt wurden. Die Beklagte hat angesichts der Vorwürfe des Klägers immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Vorwürfe sich ja auch auf Subunternehmer beziehen könnten, und gemeint, dass sie, die Beklagte, für diese nicht hafte.

Ob die Beklagte die Häftlinge "unterverliehen" oder "untervermietet" hat oder wie sonst etwa dieses Rechtsverhältnis zwischen der SS, der Beklagten, den Subunternehmern und den Häftlingen zu bezeichnen wäre, darüber ergab sich unter den Zeugen keine Einigkeit (vgl. Öffner S. 147 R, Silver S. 157, Löwenstein S. 159, Stourdze S. 215 R, Israel S. 218 R, 219 R, 220 und Coward S. 279). Die Häftlinge und Coward sind jedenfalls der Meinung, dass die Beklagte den Häftlingen auch dann hafte, wenn diese bei Subunternehmern arbeiteten (vgl. aber auch Faust S. 167 R u. 169, Savelsberg S. 224 und Bristle S. 273).

Unbestritten hat die Beklagte die Prämien-scheine eingeführt, um den Häftlingen einen Anreiz zur Arbeit zu geben und um ihnen eine Freude zu machen. Aber abgesehen davon, dass die Prämien-scheine ungerecht verteilt wurden, war es der Beklagten bei dem damaligen Stand des Krieges und der Verknappung aller Dinge in Deutschland nicht möglich, die Prämien-scheine so wie wahrscheinlich ursprünglich beabsichtigt einzulösen. Die Zeugen des Klägers bekunden meist, dass es Senf (!) für sie gegeben habe (vgl. Herzberg S. 145, Silver S. 158, Löwenstein S. 162, Ollstein S. 184, Stourdze S. 216 R, Israel S. 220 R, Dr. Silber S. 245 R; aber auch Faust S. 170, Häfele S. 187 R, Savelsberg S. 224 R und Bristle S. 276).

Wie noch auszuführen sein wird, haben die Zeugen der Beklagten zunächst mit ihren Aussagen zurückgehalten. Bei dieser Kennzeichnung ihrer Aussagen denkt die Kammer z.B. an die Aussagen des Zeugen Boymanns S. 133 ff. der wie auch andere Zeugen der Beklagten (z.B. Öffner S. 146), das Lager Monowitz nie betreten hat und es für richtig hält, das Selbstverständliche zu betonen, dass nämlich die freien und besser ernährten deutschen Arbeiter mehr als die Häftlinge geleistet hätten, und meint, diese hätten nicht schlecht ausgesehen. Der Zeuge Öffner glaubt sogar sagen zu können, dass die Häftlinge in Monowitz kaum schlechter dran gewesen seien als "wir alle in jener Zeit", obwohl er zugeben muss, nicht zu wissen, was "die Leute" zu essen bekommen haben. Dieser Zeuge will niemals bemerkt haben, dass Häftlinge beim Arbeiten liegen geblieben sind oder zurückgetragen werden mussten oder sogar gestorben sind. Den Ausdruck "Selektion" will er "in der Schule gelernt", in Auschwitz aber nicht gehört haben. Erst recht will er von der Tatsache der Selektionen nichts erfahren haben. Er hat über die Behandlungen der Häftlinge in Monowitz überhaupt nichts erfahren. Er habe auch nicht danach gefragt. Diesem Zeugen ist weder das schlechte Aussehen, noch die Sterblichkeit, noch der häufige Wechsel unter den Häftlingen aufgefallen. Damit stimmt überein, dass er nichts über ansteckende Krankheiten unter den Gefangenen weiss, und meint, die Häftlinge hätten Durchfall nicht häufiger gehabt als die Deutschen auch. Obgleich der Zeuge immer mit dem gleichen Kapo zu tun hatte, kennt er nicht einmal dessen Vor-, geschweige denn dessen Zunamen. Als einziger Zeuge der Beklagten sagt er aus, die Häftlinge hätten wegen des "Mehrverdienstes" sogar gerne "freiwillig" Sonntags gearbeitet.

Unter "Mehrwerdienst" versteht er die Prämienscheine. Im Gegensatz zu diesem Zeugen ist Dr. Faust ein viel zu kluger Mann, als dass ihm solche psychologischen Fehler in der Behandlung des Gerichts unterliefen. Aber auch dieser Chef der Hauptabteilung Bauleitung betont gleich zu Anfang seiner langen Aussage (S. 164 ff.), dass er lediglich zuständig für die reinen Hoch- und Tiefbauarbeiten gewesen, also für das Schicksal der Häftlinge nicht verantwortlich sei. Auch dieser Mann aus der obersten Führungsschicht der Beklagten in Monowitz hat das Lager in Monowitz nur ein einziges Mal betreten. Zur Erklärung verweist er darauf, dass man zum Betreten des Lagers einer Genehmigung der SS bedurft hätte.

Auch der Zeuge Dipl.Ingenieur Häfele (S. 184 R. ff) ist zwar einige Male am Lager vorbeigefahren, war aber gleichfalls nur ein einziges Mal etwa 20 Minuten mit seinem Motorrad aus dienstlichem Anlass im Lager drin. Auch diesem Zeugen ist an der Behandlung der jüdischen Häftlinge nichts besonderes aufgefallen. Er weiss nicht einmal, dass für die verschiedenen Gruppen der Gefolgschaft verschiedene Suppen gekocht wurden. Die Buna-Suppe hält er für eine feste Suppe aus Bohnen, Linsen oder Gemise, allerdings hat er selbst diese Suppe nie versucht. Die deutschen Arbeitskräfte seien so überlastet gewesen, dass sie sich nicht um alles hätten kümmern können. Misshandlungen von Juden hat der Zeuge nie gesehen, wohl aber eine von einem Juden ausgeübte Misshandlung. Dem entspricht, dass der Zeuge z.B. nichts davon weiss, dass die SS Prügeln strafen verhängt hat. Dieser Zeuge weiss auch nichts von den Selektionen, von dem Häftlingswechsel, ja nicht einmal davon etwas, dass die jüdischen Häftlinge anders behandelt wurden als die "Arier". Er ist der Zeuge, der Monowitz als "gewisses Erholungslager" bezeichnet hat. Arzneimittel, Tabletten für Erkältungen lagen nach ihm auch für die Häftlinge in den Meister-Buden herum. Die Häftlinge brauchten die Meister nur um sie zu bitten.

Der Chef der Hauptabteilung "kaufmännische Leitung" und Prokurist, Dipl.Kaufmann Dr. Savelsberg, (S. 221 ff.) gibt zu, einen "direkten persönlichen Kontakt" mit den Häftlingen nicht gehabt zu haben. Er weiss dementsprechend nichts von Misshandlungen der Häftlinge. Er meint, die Häftlinge hätten nur 57% der Leistungen anderer Arbeiter geleistet und ist der Zeuge, der ihren Einsatz als "schlechtes Geschäft" für die Beklagte bezeichnet. Ein Ergebnis, zu dem er auf Grund ausführlicher Berechnungen gelangt ist. Er meint, dass zwar der Beklagten keine Disziplinargewalt über die Häftlinge zugestanden habe, hält es aber für möglich, dass eine solche den Subunternehmern zugestanden haben könnte. Von den Selektionen hat der Zeuge erst nach dem Krieg am Bodensee durch seine Frau erfahren.

Als einziger Zeuge der Beklagten bekundet der Zeuge Orlamünde (S.225) eine erste Hilfe durch die Beklagte alsbald nach einem Unfall. Nach diesem Zeugen, der als harmloser Biedermann vor der Kammer auftrat, war Dr. Dürrfeld um die Häftlinge besonders besorgt. Er erkundigte sich bei Rundgängen zuerst nach ihnen und schenkte ihnen 3-mal sogar Zigaretten, obgleich das Rauchen im Werk streng verboten war und Häftlinge, die beim Rauchen erwischt wurden, nach den Bekundungen anderer Zeugen streng bestraft wurden. Die Buna-Suppe war nach der Meinung dieses Zeugen nicht schlechter als das Essen, das die Deutschen auch bekommen haben. Weder am Zement- noch am Kabelkommando ist dem Zeugen etwas aufgefallen. Von den Selektionen hat er nie etwas gehört. Er weiss nicht einmal, was das Wort bedeutet.

6) Gemäss § 313 Abs. 2 ZPO wird im einzelnen auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen Bezug genommen, aus denen sich der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt.

Entscheidungsgründe :

1) Auschwitz und Monowitz lagen zwar ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937, waren aber durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 RGBl. Teil 1, Seite 20-42 in das Deutsche Reich eingegliedert worden. Durch § 4 dieses Erlasses war in der Provinz Schlesien "unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile" der Regierungsbezirk Kattowitz gebildet worden. Zwar sollte nach diesem Erlass das bisher geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleiben, aber durch § 4 der Ost-Rechtspflegeverordnung vom 25.9.1941 RGBl. Teil 1 Seite 597 wurden die im übrigen Reichsgebiet geltenden Rechtsvorschriften über das Bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten auch insoweit eingeführt, als sie dort noch nicht ausdrücklich in Kraft gesetzt worden waren. In der Verordnung vom 7.12.1942, RGBl. I Seite 706 hiess es schliesslich, dass für ausservertragliche Schadensersatzansprüche wegen einer Handlung oder Unterlassung, die ein deutscher Staatsangehöriger ausserhalb des Reichsgebietes begangen habe, soweit ein deutscher Staatsangehöriger geschädigt worden sei, deutsches Recht gelte, dassim "Altreich" geltendes Recht anzuwenden sei und dass diese Vorschrift auch auf Handelsgesellschaften und juristische Personen anzuwenden sei. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob es einer Anwendung dieser Verordnung bedarf und ob sie überhaupt anwendbar ist, da die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, namentlich des Bürgerlichen Gesetzbuches, sich bereits aus den beiden zuerst erwähnten Rechtssätzen ergibt und da sämtliche Prozessbeteiligte sich darüber einig sind, dass deutsches Recht anzuwenden ist.

Nach § 7 des Entschädigungsgesetzes für Berlin vom 10.1.1951 (Verordnungsblatt für Berlin 1951, Seite 85), der dem § 5 des Hessischen Entschädigungsgesetzes vom 10.8.1949 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949, Seite 101) entspricht werden die einem Wiedergutmachungsberechtigten gegen den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes Wiedergutmachungspflichtigen zustehenden Ansprüche durch die Entschädigungsgesetze nicht berührt.

Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen dem Wiedergutmachungsberechtigten weitergehende Ansprüche gewähren, kann dieser sie gegen den Wiedergutmachungspflichtigen geltend machen (Vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Berliner und § 5 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Entschädigungsgesetzes). Es kann bei dieser Übereinstimmung des Berliner und des hessischen Rechts deshalb dahingestellt bleiben, ob Berliner oder hessisches Recht anzuwenden ist.

Der Kläger behauptet dementsprechend keinen Wiedergutmachungsanspruch im technischen Sinn, sondern stützt seine Ansprüche ausschliesslich auf die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes. Er macht Ansprüche aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff. und 847 BGB, und hilfsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 ff. BGB, geltend und beschränkt sie der Höhe nach auf DM 10.000,—.

Ein solcher Anspruch des Klägers wäre dann dem Grunde nach gerechtfertigt, wenn die Beklagte sich schuldhafterweise einer Körper- oder Gesundheitsverletzung des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB schuldig gemacht hätte. In diesem Falle könnte der Kläger nach § 847 BGB "auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen".

Soweit die Kammer ein solches Schmerzensgeld zusprechen sollte, bedürfte es keiner Prüfung der Frage, in welcher Höhe dem Kläger durch die schuldhaft e Körper- oder Gesundheitsverletzung durch die Beklagte auch ein Vermögensschaden entstanden wäre.

Das Gericht hat demgemäss zunächst geprüft, inwieweit der Tatbestand der §§ 823 Abs. 1 und 847 BGB erfüllt ist. Dass der Kläger selbst erklärt, weder Körperstrafen noch unmittelbare körperliche Misshandlungen, etwa durch Schläge, noch einen nachhaltigen Schaden an seiner Gesundheit erlitten zu haben, schliesst eine Körper- oder Gesundheitsverletzung nicht aus.

Körperverletzung ist jeder äussere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, Gesundheitsverletzung dagegen die Störung der inneren Lebensvorgänge. Als solche Verletzungen haben Rechtsprechung und Lehre anerkannt z.B. seelische Eindrücke, etwa durch Zeitungsartikel, Presseangriffe (vgl. RGZ Band 85 Seite 337; RG-Rätetekommentar, Erläuterungen 5 zu § 823), ehrenkränkende Behandlung durch Vorgesetzte (RG Recht Band 13 Seite 1133), ehewidriges Verhalten (RGZ Band 85 Seite 335), wahrheitswidrige Prozessbehauptungen des Gegners im Zivilprozess (RG Recht Band 18 Seite 516). Auch im Strafrecht bedeutet unbestrittendermassen: "körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt" im Sinne von § 223 StGB zwei Arten der Körperverletzung, nämlich die körperliche Misshandlung, die auf den Körper einwirkt und auch mittelbar oder auch durch Unterlassung erfolgen kann, insofern eine Pflicht zum Handeln bestand, und ausserdem die Beschädigung an der Gesundheit, die in der Hervorrufung oder Steigerung eines Zustandes des körperlichen Leidens besteht und auch ohne körperliche Misshandlung entstehen kann (vgl. hierzu z.B. RG in Strafsachen Band 10 Seite 100; Band 19 Seite 226, ferner auch Leipziger Kommentar 1951 7. Aufl. Anm. II 2a zu § 223 und Schönke 6. Aufl. 1952 Anm. 3,1 zu § 223, sowie RG in Strafsachen Band 29 Seite 59).

Was dem Kläger und seinen jüdischen Kameraden in Monowitz widerfahren ist, übersteigt in früher nicht vorstellbar gewesenem Umfang das Mass dessen, was in der Zeit der angeführten Reichsgerichtsentscheidungen in Deutschland für möglich oder auch nur für erträglich gehalten worden ist. Die Kammer hat deshalb keinerlei Bedenken, die Behandlung des Klägers in Monowitz als Körper- oder Gesundheitsverletzung anzusehen.

Daran, dass dem Kläger Wiedergutmachungsansprüche gegen den Staat zustehen, bestehen für die Kammer gleichfalls keine Zweifel. Der Kläger hat solche Ansprüche aber nicht geltend gemacht. Sein Schadensersatzanspruch nach § 823 ff. BGB geht ausserdem weiter als sein Wiedergutmachungsanspruch.

Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt daher im wesentlichen davon ab, ob die Beklagte Körper und Gesundheit des Klägers schuldhaft verletzt hat. Nur dann hat sie eine unerlaubte Handlung begangen. Nur in diesem Fall haftet sie auch nach den §§ 830 und 840 BGB.

Diese Frage bedurfte infolgedessen einer eingehenden Prüfung.

Zunächst war zu bedenken, dass es bei der Beurteilung der Schuldfrage unerheblich ist, ob die Beklagte vorsätzlich oder nur fahrlässig, ob sie etwa mit dolus eventualis oder mit grober Fahrlässigkeit (luxuria) gehandelt hat. Sie würde in jedem Fall haften. Bei den Tatbeständen der §§ 823 ff. genügt auch culpa levis.

Zwar hat die Beklagte einen entsprechenden Einwand nicht ausdrücklich erhoben; es sei aber doch im Anschluss an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 29.1.1952 (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 234 ff.) und vom 19.12.1952 (NJW 1953 Seite 351) darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht

"alles als rechtmässig ansehen durfte, was der damalige Staat auf politischem Gebiet unternommen" hat oder hat geschehen lassen. Eine solche Auffassung wäre "in dieser Allgemeinheit unrichtig. Die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, mag noch so weit bemessen werden, sie ist doch nicht unbeschränkt. Im Bewusstsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechtes, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Massnahme verletzt werden darf. Er umfasst bestimmte, als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Vorhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen es zu gestatten scheinen, sie zu missachten."

Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass sich die Grenze zwischen Recht und Unrecht heute nach den Artikeln 1 - 19 des Grundgesetzes bestimmt, und fährt dann fort :

"Sie ergab sich aber auch schon für die Zeit, in der die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen begingen, aus dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie er im Bewusstsein der Allgemeinheit lebt. Mit diesem Grundgedanken ist der Gedanke der Gleichheit untrennbar verbunden. Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen, die sich auf den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich missachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht. Bei ganz offensichtlich groben Verstössen gegen den Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ist nicht nur die Rechtmässigkeit einer staatlichen Massnahme zu verneinen; die Gröblichkeit und Offensichtlichkeit der Verletzung wird regelmässig auch ein sicheres Anzeichen dafür sein, ob diejenigen, die die Massnahme anordneten, durchführten oder förderten, im Bewusstsein der Widerrechtlichkeit handeln.

Die Frage, ob die Judenverschickungen nach dem Bilde, das sich die Angeklagten von ihnen machten, als widerrechtliche Freiheitsberaubung angesehen werden mussten, und ob die Angeklagten für den Fall der Bejahung der ersten Frage im Bewusstsein der Widerrechtlichkeit der Freiheitsentziehung handelten, ist allein danach zu beantworten, ob die Verschickungen Unrecht in dem erörterten Sinne waren und so auch von den Angeklagten beurteilt wurden. Damit wird das Verhalten der Angeklagten nicht etwa nach Massstäben gemessen, die erst später allgemeine Geltung erlangten, und es wird ihnen nicht zugemutet, sie hätten die Frage, ob Recht oder Unrecht, nach damals nicht oder nicht mehr gültigen Grundsätzen beantworten müssen. Dass ihnen die wenigen, für das menschliche Zusammenleben unentbehrlichen Grundsätze unbekannt gewesen wären, die zu jenem unantastbaren Grundstock und Kernbereich des Rechts gehören, wie er im Rechtsbewusstsein aller Kulturvölker lebt, oder dass sie ihre Verbindlichkeit unabhängig von aller staatlichen Anerkennung verkannt haben könnten, ist umsoweniger anzunehmen, als sie die Einflüsse, nach denen sich solche Ueberzeugungen bilden, sämtlich noch zu einer Zeit empfingen, ehe der Nationalsozialismus seine verwirrende und vergiftende Propaganda ungehemmt entfalten konnte".

In der Entscheidung vom 19.12.1952 hat der Bundesgerichtshof ausgeführt :

"Glaubt bei der Freiheitsberaubung der Täter oder Gehilfe, ein Recht zum Eingriff in die Freiheit eines anderen aus Umständen herleiten zu können, die nach der Rechtsordnung einen Rechtfertigungsgrund überhaupt nicht finden können, weil eine solche Anerkennung gegen die jeden Gesetzgeber verpflichtenden Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit verstossen würde, so hindert ein solcher Irrtum nicht die Verurteilung aus § 239 StGB, wenn der Handelnde bei gehöriger Anspannung seines Gewissens die Widerrechtlichkeit des Eingriffs hätte erkennen können. "

Die Kammer schliesst sich diesen Gedankengängen des Bundesgerichtshofes im vollen Umfang an und macht sie zum Bestandteil auch ihrer eigenen Ausführungen.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, also eine juristische Person. Ihr Vorstand bestand im Jahre 1943 aus etwa 25 Mitgliedern. Das Werk in Monowitz beschäftigte zeitweise über 30.000 Menschen, war also eine Stadt für sich. Dass seine Kriegswichtigkeit ausserordentlich war, betont die Beklagte selbst. Wenn

sie gleichwohl kein Vorstandsmitglied nach Monowitz entstande, so spricht das gegen ihre Sorgfalt. Angesichts des Umfangs und der Bedeutung von Monowitz hätte sie dies tun müssen. Auf keinen Fall kann die Beklagte in diesem Rechtsstreit versuchen, einen Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu führen und sich darauf zu berufen, dass Dürrfeld, Faust, Savelsberg usw. keine "verfassungsmässig berufenen Vertreter" im Sinne von § 31 BGB gewesen seien. § 31 gilt nach ganz allgemeiner Meinung nicht nur für Vereine, sondern für alle juristischen Personen. Die Haftung nach § 31 ist nämlich eine Haftung für eigenes, nicht für fremdes Verschulden.

Die Haftung tritt überall ein, wo auch die natürliche Person schadensersatzpflichtig wäre, z.B. aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB (RGZ Band 167 Seite 169 und Seite 207). Dabei genügt für die Haftung der Beklagten auch fehlerhafte Organisation, wobei das verantwortliche Organ dahingestellt bleiben kann (RGZ Band 89 Seite 136). War deshalb kein "verfassungsmässig berufener Vertreter" für Monowitz bestellt, so ist dies ein Organisationsmangel, den die Beklagte zu vertreten hat und der zu ihrer Haftung führt, da der Vorstand nicht in der Lage war, den Verpflichtungen der Beklagten in Monowitz zu genügen, Verpflichtungen, denen die Beklagte wie eine natürliche Person nachkommen musste.

2) Die Kammer zögert nicht, zum Ausdruck zu bringen, dass die Mehrzahl der Zeugen des Klägers einen guten und glaubhaften Eindruck auf sie gemacht hat. Dies gilt vor allem für die bereits namentlich angeführten Zeugen Waitz, Kautsky und Stourdze, deren Aussagen diejenigen abgeklärter Männer waren, denen Rache- oder auch nur eigennützige Gedanken völlig ferngelegen und die in keiner Weise übertrieben haben. Das Gericht zweifelt daher z.B. nicht an der Richtigkeit der von den Zeugen des Klägers geschilderten Vorgänge im Zement- und Kabelkommando. Es ist vielmehr der Überzeugung, dass bei aller durch den Krieg gebotenen Eile diese rücksichtslose und Leben und Gesundheit gefährdende Eile, dass diese rohe Misshandlung der jüdischen Häftlinge nicht gerechtfertigt war.

Sehr beeindruckt haben die Kammer auch die Aussagen der beiden englischen Zeugen Ferris und vor allem Coward, eines Mannes, der etwas für die jüdischen Häftlinge zu tun wagte, also Zivilcourage besass, und zwar einfach deshalb, weil er und die Häftlinge Menschen waren, obwohl er sich mit mehr Recht als die Zeugen der Beklagten hätte auf dem Standpunkt stellen können, das Schicksal des Klägers gehe ihn nichts an, er "sei nicht zuständig", "das sei nicht sein Ressort" u. dgl., Formulierungen, wie sie in den Aussagen der zuerst vernommenen Zeugen der Beklagten erschreckend häufig wiederkehren. Diesen Zeugen der Beklagten gibt das Gericht ohne weiteres zu, dass auch sie, namentlich soweit sie Angestellte oder Arbeiter der Beklagten waren, einigen Anlass haben, verärgert zu sein, ja sogar, dass diese Zeugen glauben können, dass auch die Beklagte und sie Unrecht erlitten hätten. Das Gericht hat auch einiges Verständnis dafür - soweit seine Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigt wird -, dass die Zeugen der Beklagten sich als Kameraden, als "verschworene Gemeinschaft" fühlen, aber die Kammer möchte zunächst keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie das dem Kläger und den jüdischen Häftlingen widerfahrne Unrecht für unverhältnismässig grösser hält, als das der Beklagten und ihren Zeugen vielleicht nach dem Kriege z.B. durch Auflösung, Beschlagnahme von Patenten, Internierung und Entnazifizierung angetane.

Wie bereits angedeutet, hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass die Zeugen der Beklagten zunächst versuchten, sich aufeinander abzustimmen. Sie glaubten zunächst, alles abstreiten zu können und sich nach soviel Jahren angesichts des Verlustes der Unterlagen von Monowitz und eines inzwischen eingetretenen gewissen Wandels der Anschauungen auf das Nichtwissen des Gerichts und den Beweisnotstand des Klägers verlassen zu können.

Das Gericht glaubt z.B. nicht, dass allenfalls nur die Meister der Beklagten von den Selektionen und der ungeheuren Sterblichkeit der Häftlinge gewusst hätten. Doch mag dieses dahingestellt bleiben. Wenn die Selektionen vorgekommen sind, gehen sie zu Lasten der SG. Aber auch die Beklagte hätte von ihnen wissen müssen,

wenn sie sich um das Schicksal ihrer Arbeitskräfte so gekümmert hätte, wie es z.B. der Engländer Coward für selbstverständlich hielt und wie es die Menschenpflicht auch der Beklagten gewesen wäre, einorlei ob der Kläger und die jüdischen Häftlinge Mitglieder ihrer "Gefolgschaft" waren oder nicht.

Das Gericht will auch nicht verschweigen, dass die zunächst vernommenen Zeugen der Beklagten - etwa bis zum Zeugen Orlamünde - wobei es den Zeugen Faust in gewissem Umfang ausnimmt, - im allgemeinen keinen guten Eindruck auf es gemacht haben. Diese Zeugen waren es, die versuchten, alles abzustreiten, sich mit Nichtwissen oder Unzuständigkeit zu entschuldigen, oder abwegige theoretische Ausführungen zu machen oder sich angesichts des Unglücks und Todes von vielen Tausenden von Menschen, ihrer Mitarbeiter, auf hässliche Ausflüchte, wie z.B. "das war nicht mein Ressort" zurückzuziehen oder sogar unverständliche, jedenfalls unmenschliche und auch sachlich unrichtige Berechnungen anzustellen, wie z.B. der Zeuge Savelsberg, der es neben vielem anderen z.B. unberücksichtigt liess, dass die Lebensmittel, die die Beklagte der SS an das Lager angeliefert hat, infolge der Korruption sowohl in der Selbstverwaltung der Häftlinge als auch bei der SS keineswegs auch in den Besitz der nicht prominenten einzelnen Häftlinge gekommen sein müssen. Abgesehen vielleicht von dem Zeugen Dr. Faust hielten es erst die zuletzt vernommenen Zeugen, z.B. der Zeuge Brüstle, für richtig, die Tatsachen und ein vielleicht scheinbar belastendes Verhalten der Beklagten und ihrer Angestellten und Arbeiter nicht völlig abzustreiten, sondern zu versuchen, dieses Verhalten dem Gericht verständlich zu machen.

Die Kammer führte diesen an sich erfreulichen Wandel in den Aussagen der Zeugen während der langen Dauer des Prozesses darauf zurück, dass die Beklagte ihn mit Rücksicht auf die Aussagen der Zeugen des Klägers und deren anscheinend erkannten Eindruck auf das Gericht für zweckmässig hielt, von dem zwar kein Mitglied jemals in einem Konzentrationslager war, dessen Eindruck von der Beweisaufnahme aber im wesentlichen mit dem übereinstimmte, was aus Presse und Literatur, insbesondere aus Eugen Kogon, der SS-Staat, Frankfurt 1946 und dem Buch des Zeugen Benedikt Kautsky, Teufel und Verdammte, Zürich 1946 über die Konzentrationslager gerichtsbekannt war.

Mit dem Nürnberger Gerichtshof hält die Kammer übrigens nicht für bewiesen, dass die Beklagte die Selektionen der arbeitsunfähig gewordenen Juden dadurch veranlasst habe, dass sie gegenüber der SS den Wunsch oder die Weisung aussprach, Kranke dürften nur 14 Tage oder nur zu 6 - 9% im Krankenbau liegen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich insoweit tatsächlich um ein zwar allgemein, vielleicht sogar auch bei der SS verbreitetes, aber doch um eines der vielen im Konzentrationslager verbreiteten falschen Gerüchte handelte.

Mit dem Nichtwissen der Beklagten verhalte es sich im übrigen, wie es wolle: Aus den erwähnten Aussagen der Zeugen der Beklagten folgert die Kammer in jedem Fall eine entsetzliche Gleichgültigkeit der Beklagten und ihrer Leute gegenüber dem Kläger und den gefangenen Juden, eine Gleichgültigkeit, die nur dann verständlich ist, wenn man mit dem Kläger unterstellt, die Beklagte und ihre Leute hätten damals den Kläger und die jüdischen Häftlinge tatsächlich nicht für vollwertige Menschen gehalten, denen gegenüber eine Fürsorgepflicht bestand.

Bei seiner Beweiswürdigung hat das Gericht dabei eine grosse Anzahl allgemeiner Umstände zu Gunsten der Beklagten unterstellt oder berücksichtigt:

- Die Kammer hat bedacht, dass die Jahre 1942/1945 auch für die deutsche Zivilbevölkerung Jahre der Not waren,
- dass wir heute wieder vergessen haben, wie viele, heute wieder selbstverständliche Dinge damals nicht zu bekommen waren,
- dass die Bunaabrik in Monowitz ausserhalb des alten Reichsgebietes, in Polen, oder um die Worte eines Zeugen zu gebrauchen, "auf der grünen Wiese" erstellt werden musste,
- dass Krieg, sogar ein fürchterlicher Krieg herrschte,
- dass die Beklagte zur grössten Eile verpflichtet war,

dass die grosse Mehrzahl der Angestellten der Beklagten und ihrer Subunternehmer durchaus anständige Leute waren, dass die Beklagte einen grossen Ruf als besonders vorbildliche soziale Arbeitgeberin zu verlieren hatte,

dass es natürlich ist, dass während des Krieges zwar tüchtige, aber nicht unbedingt auch die moralisch besten Männer aus der grossen Belegschaft der Beklagten nach Monowitz, also fern der Front und in eine einigermaßen "koloniale" Umgebung geschickt wurden, und

dass in Auschwitz die Tradition der Beklagten sich nicht als so wirksam erwiesen haben mag, wie etwa in Ludwigshafen oder in Höchst, wie schliesslich, dass auch unter den Häftlingen eine erhebliche Korruption herrschte.

In gewissem Umfange hat die Kammer sogar berücksichtigen zu sollen geglaubt, dass durch den Krieg und die damalige Lehre der Partei über Rasse, Herrenvolk usw. auch unter den Angehörigen der Beklagten eine erhebliche moralische Verwirrung angerichtet worden war und dass der allgemeine Stand der Moral ein niedrigerer war als früher und heute sowie dass die Beklagte sich bis zu einem, aus den angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sich ergebenden Grad hierauf berufen kann, namentlich auch deswegen, weil es in jenen Jahren nicht nur völlig unmodern und fehl am Platze, sondern, namentlich gegenüber einem Herrn Höss, sogar sehr gefährlich war, sich irgendwie für Juden einzusetzen oder auch nur zu interessieren. Deshalb mag es z.B. tatsächlich nicht ganz leicht gewesen sein, eine Genehmigung zum Besuch des Lagers Monowitz zu erhalten. Die erste Zeit der Anwesenheit des Klägers in Monowitz - 1943 - war immerhin noch die Zeit des Höhepunkts der Durchführung der "Endlösung", der beabsichtigten und in so schrecklichem Umfange auch durchgeführten Ausrottung der Juden. Die Ermordung von Juden galt ja damals schrecklicher Weise in weiten Kreisen als eine der wichtigsten Staatsaufgaben! Schliesslich hat das Gericht nicht übersehen, dass das furchtbare Schicksal der Häftlinge, die nichts von ihren Angehörigen wussten, es sei denn, dass sie tot waren oder tot sein konnten, die ihre Lage für hoffnungslos halten mussten, kein Ende als den Tod absehen konnten und die schliesslich vielfach körperliche Arbeit nicht gewohnt waren, alles Umstände, derenwegen der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden kann, sie besonders anfällig machte.

Doch mag dem im einzelnen sein, wie es wolle:

Das Gericht geht weiter davon aus, dass dahingestellt bleiben kann, ob zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Arbeitsvertrag oder ein sonstwie zu bezeichnendes Vertragsverhältnis bestand oder ob der Kläger überhaupt zur "Gefolgschaft" im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes von 1933 gehörte oder nicht. Ähnliches gilt, insoweit der Kläger und die jüdischen Häftlinge von der Beklagten bei Subunternehmern eingesetzt worden sind. Selbst wenn nämlich zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Vertrag zustande gekommen wäre, wäre er nach § 136 BGB nichtig gewesen. Dem Kläger stünden also keine vertraglichen, sondern nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung zu. Dabei würde die Beklagte auch für Unterlassungen haften, denn in jedem Fall war der Kläger ein Mensch, der der Fürsorgepflicht, der Obhut der Beklagten anvertraut oder übergeben worden war, und der sich mindestens zeitweise - nämlich tagsüber und während seiner Arbeit - im ausschliesslichen Machtbereich der Beklagten befand. Das Recht verdiente diesen Namen nicht, das der Beklagten nicht zur Pflicht machte, alles Zumutbare zu tun, um Leben, Körper und Gesundheit des Klägers soweit wie irgend möglich zu schützen. Von dieser Verpflichtung konnte niemand, auch nicht die SS, die Beklagte befreien. Das Gericht ist der Ueberzeugung, dass die Beklagte dieser Verpflichtung in Monowitz nicht gerecht geworden ist.

Wenn auch die Kammer das mehrfach erwähnte Nürnberger Urteil als für sie in keiner Weise massgeblich angesehen hat, hat sie es doch aufmerksam gewürdigt und namentlich zu Gunsten der Beklagten den bereits angeführten Satz beachtet:

"Es ist klar erwiesen, dass die IG eine menschenunwürdige Behandlung der Arbeiter nicht beabsichtigt oder vorsätzlich gefördert hat."

Wenn die Kammer auch bedacht hat, dass es sich in Nürnberg um einen Strafprozess gehandelt hat, es sich hier aber um einen Zivilprozess handelt

und dass in Nürnberg natürliche Personen, nämlich Vorstandsmitglieder und Angestellte wegen Straftaten angeklagt waren, hier aber das Unternehmen, die

Firma, im Zivilprozess auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, dass den Angeklagten in Nürnberg wahrscheinlich Vorsatz nachgewiesen werden musste, während hier sogar leichte Fahrlässigkeit für die Verurteilung der Beklagten ausreicht, war die Kammer sich dessen doch bewusst, dass sie mit ihrem Urteil mindestens dem ersten Anschein nach von diesem Satz der Gründe des Nürnberger Urteils abzuweichen und an die Beklagte noch strengere Massstäbe anzulegen scheint, als es selbst der Nürnberger Gerichtshof tut.

Sofern es überhaupt erforderlich ist, dies zu betonen, hat sich deshalb das Gericht besonders sorgfältig darum bemüht, das Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffend zu würdigen. Das Gericht war sich dabei dessen bewusst, dass mit diesem Prozess der Zivilkammer eines Landgerichts eine Aufgabe gestellt worden ist, die die Möglichkeiten eines ordentlichen Gerichts übersteigt und Sache einer späteren Geschichtsforschung ist, z.B. wenn von der Kammer eine Entscheidung darüber verlangt wird, ob und inwieweit der Beklagten ein Widerstand gegen die SS zumutbar und möglich war.

Nach eingehender Prüfung ist aber die Kammer zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Beklagten, wenn sie wirklich ernstlich gewollt hätte, ein solcher Widerstand gegen die SS in gewissem Umfange möglich gewesen wäre.

Diese Ueberzeugung gründet sich zunächst auf die bereits angeführte Urkunde vom 3.11.1942, nach der der SS "zur Kenntnis gebracht wurde", dass die Beklagte die Besorgung der Lebensmittel für die Häftlinge selbst übernommen habe. Dies ist nicht die Sache des Untergebenen, geschweige denn des ängstlichen Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten, vielmehr diejenige mindestens des Gleichberechtigten, wenn nicht sogar des Vorgesetzten oder doch Uebergeordneten. Das Schreiben spricht überdies dafür, dass damals - Ende 1942 - der Beklagten die Beschaffung auch einer grossen Menge von Lebensmitteln noch verhältnismässig leicht gefallen ist. Auf jeden Fall beweist dieses Protokoll, dass die Beklagte selbst bei einer solch grundsätzlichen Frage die SS nicht einmal zu fragen brauchte, sondern dass sie sich erlauben konnte, jene von der vollzogenen Tatsache zu unterrichten.

Ausserdem stützt die Kammer ihre Ueberzeugung auf den angeführten Brief von Dr. Ambros vom 12.4.1941, aus dem sich die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der SS und der Beklagten ergeben.

Vor allem aber: Dass die vatergebliebenen Herren der Beklagten auch politisch einflussreich waren und sehr gute Beziehungen zu führenden Männern der Partei hatten, ist bereits gesagt worden, ergibt sich im übrigen zwangsläufig aus der wirtschaftlichen Bedeutung der Beklagten als des neben den Reichswerken Hermann Göring damals grössten privatwirtschaftlichen Betriebs Deutschlands.

Die Beklagte behauptet überdies selbst nicht, einen irgendwie ernst zu nehmenden Versuch gemacht zu haben, das Los des Klägers und der jüdischen Häftlinge zu verbessern. Ein solcher Versuch war ihr aber bei ihrem politischen und wirtschaftlichen Gewicht zuzumuten. Was die Beklagte in diesem Zusammenhang anführt, etwa die Bunasuppe oder die Prämienscheine, ist angesichts der Not der Häftlinge so entsetzlich wenig, dass das traurige Lächeln der Zeugen des Klägers, die zu den wenigen Ueberlebenden gehören, verständlich ist, wenn sie von diesen Dingen reden. Nach der Ueberzeugung des Gerichts wäre es der Beklagten neben vielem anderen z.B. mindestens möglich gewesen, im Werksgelände und während der Arbeit die Lebensbedingungen der Häftlinge wesentlich zu verbessern, z.B. eine "erste Hilfe" einzurichten, wenn sie etwa ihre Werksärzte hierfür eingesetzt hätte. Aber diese Werksärzte haben Juden nicht angerührt! Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen des Klägers waren im "Kanada" Arzneien, Arbeitsschutzmittel usw., wenn vielleicht auch nicht ausreichend, so doch "in rauhen Mengen" vorhanden, über die die Beklagte verfügen konnte.

Wenn es möglich war, mit ihnen Leben, Körper und Gesundheit auch nur eines Teils der Häftlinge, also von Menschen zu retten oder zu schützen, mussten sie bei aller durch die Kriegslage und die Schwierigkeiten einer Ersatzbeschaffung

gebotenen Sparsamkeit ausgegeben werden.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Häftlinge in einigen Kommandos, wie z. B. im dem wiederholt erwähnten Zement- und Kabelkommandos, zeitweise bewusst in den Tod getrieben wurden. Sie sind trotz ihrer Unterernährung und schlechten Ausrüstung in einer Weise angetrieben worden, dass ihr Zusammenbruch die zwangsläufige Folge war.

Es mag sein, dass die Häftlinge in einigen, namentlich in kleineren Kommandos, - bei anständigen Meistern - ihres Lebens verhältnismässig sicher waren; gerade in den grossen Kommandos, die 100 Häftlinge und mehr umfassten, war es aber nicht der Fall. In ihnen fielen sie in Massen dem Terror der Leute der Beklagten zum Opfer, vielfach ohne dass diese, die nur auf die Nummern sahen, - wenn nur am nächsten Tag die Kommandos wieder aufgefüllt waren - den Wegfall und den Wechsel der Gesichter auch nur zur Kenntnis nahmen.

Die Kammer hat alles in allem keinen Zweifel daran, dass die Beklagte zwar den Häftlingen nicht die Freiheit hätte verschaffen, ihr Schicksal aber in vielen Kleinigkeiten, insgesamt jedenfalls sehr merklich hätte verbessern können, wenn sie nur ernstlich gewollt hätte.

Auch die Kammer erklärt sich das damalige Verhalten der Beklagten damit, dass ihre Repräsentanten besonders im Jahre 1943, tatsächlich den Kläger und die jüdischen Häftlinge nicht für vollberechtigte Menschen gehalten oder nicht die erforderliche Zivilcourage besessen haben, zu der sie als Arbeitgeber, mindestens aber als Gewalthaber im tatsächlichen Sinne, verpflichtet waren. Dass ein englischer Kriegsgefangener der deutschen Beklagten zeigen musste, was Zivilcourage bedeutete, hat die Kammer als deutsches Gericht bedauert.

Dadurch, dass die Beklagte für den Kläger nicht alles getan hat, was sie hätte tun können oder sollen, hat sie ihre Fürsorgepflicht zumindest fahrlässig verletzt also schuldhaft gehandelt. Es liegt daher in Wirklichkeit kein Widerspruch zur angeführten Feststellung des Nürnberger Gerichtshofes vor.

Hat aber die Beklagte schuldhaft die Gesundheit des Klägers verletzt, ist die Klage dem Grunde nach gerechtfertigt. Sie ist es auch der Höhe nach, da die Kammer ein Schmerzensgeld von 10.000,- DM angesichts des fast zweijährigen Aufenthalts des Klägers in Monowitz nicht für zu hoch hält. Das Gericht folgt auch insoweit in vollem Umfange dem Bundesgerichtshof, der in seinem Urteil vom 29. Mai 1952 - III ZR 340/51 - DR I (148) - 1004 - darauf hinweist, dass auch das Schmerzensgeld echter Schadensersatz ist. "Billig" im Sinne von § 847 EGB sei eine Entschädigung nur dann, sagt der Bundesgerichtshof, "wenn sie der durch die ""Billigkeit"", d.h. der durch eine angemessene Rücksichtnahme auf den entstandenen immateriellen Schaden gebotenen Höhe, entspreche". Dass der von dem Kläger verlangte Betrag diesen Bedingungen entspricht, scheint der Kammer nach ihren bisherigen Ausführungen keines besonderen Beweises bedürfen.

Dass der Schmerzensgeldanspruch nicht der Währungsumstellung unterliegt, entspricht allgemeiner Anschauung.

3) Der Tatbestand der §§ 823 und 847 EGB ist somit in einem die Klage begründenden Umfange erfüllt. Es kann deshalb eine grosse Anzahl der unter den Parteien sonst noch streitigen Fragen unerörtert und dahingestellt bleiben.

Dies gilt z. B. für die Frage, ob dem Kläger auch noch ein Anspruch aus ungerichteter Bereicherung oder nach § 826 EGB zusteht, ob die Beklagte sich auch der Freiheitsberaubung des Klägers etwa dadurch mitschuldig gemacht hat, dass sie jüdische Häftlinge beschäftigt oder angefordert hat.

Auch vom Kläger weiterhin aufgeworfene Fragen konnten unbeantwortet bleiben, ob etwa die Beklagte jüdische Häftlinge überhaupt einsetzen und beschäftigen

durfte, ob ihr also auch dann ein berechtigter Vorwurf hätte gemacht werden können, wenn sie die Häftlinge im Rahmen des ihr Möglichen anständig behandelt hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 71o ZPO.

gez. Dr. Kunkel

gez. Holm

gez. Pusch